

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 48

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für den Zünder, welcher in Folge sorgfältiger Proben zur Einführung empfohlen werden kann und sämtlichen Anforderungen entspricht, wird eine Prämie von 10,000 Fr. bezahlt.

Sollte keines der Modelle den unbedingten Beifall der für deren Prüfung aufgestellten Kommission finden, so kann der Preis auf mehrere Modelle vertheilt werden. Sollte ein Zündermodell erst nach erheblichen Korrekturen und Modifikationen zur Einführung gelangen, so kann die Prämie dafür nicht im ganzen Betrage, sondern nur in reduziertem verabsolgt werden.

Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, die prämirten Zünder oder einzelne Theile derselben in der Armee einzuführen.

Es werden keine bloßen Zeichnungen und Projekte, sondern nur wirklich erstellte Zündermodelle in natürlicher Größe angenommen, zu denen jedoch noch Zeichnungen und Beschreibungen zu liefern sind.

Zeichnungen der Ordonanz-Geschosse und der bisherigen Zünder können bei dem etzgen. Artilleriebureau in Karau erhalten werden.

Nach der ersten Eingabe der Projekte wird die Artillerie-Kommission entscheiden, welche derselben einer weiteren Erprobung und Ausbildung fähig sind oder nicht, und den Erfindern hierauf die nöthigen Mittel zur Ausführung von kleinern Versuchen an die Hand geben, an welche sich alsdann bei günstigen Ausgängen größere Versuche zur Erprobung der Modelle durch die Artillerie-Kommission anreihen werden.

Luzern. Hier begann am 23. d. unter der Oberleitung des Herrn Oberst Müller ein Reklurs für Offiziere, Aspiranten und berittene Unteroffiziere. Derselbe wird in folgende Abtheilungen getheilt:

1. Abtheilung: Anfänger.
2. Abtheilung: Militär-Reiterschule, wo nur die im Reitreglement vorgeschriebenen Uebungen und Bewegungen abgeritten werden.
3. Abtheilung: Schul- und Figuren-Reiten, wo die schwierigeren Schulen geübt und einfache Manöver und Quadrillen geritten werden.
4. Abtheilung: Gesellschaftsreiten, wo weder kommandirt noch korrigirt, sondern nur nach den allgemeinen Bahnregeln frei geritten wird, — für die Herren, welche zur eigenen Fortbildung und Unterhaltung den Kurs mitmachen wollen.
5. Abtheilung: Fahrschule mit Militärführwerten in der Reitbahn, hauptsächlich für die Herren Artillerie-Offiziere bestimmt.

— Letzte Woche konstituirte sich die städtische Offiziersgesellschaft wieder für das Wintersemester 1873—74 und steht zu erwarten, daß sich die Herren Offiziere recht zahlreich einfinden bei den interessanten und belehrenden Vorträgen, welche wieder in Aussicht stehen. Genügt es doch heutzutage nicht mehr, daß der Offizier seine ihm anvertraute Truppe bloß auf dem Exercierfelde zu führen weiß, sondern man verlangt, daß er im Falle des Ernstes in allen Lagen und Verhältnissen selbstständig sich zu helfen wisse. Wir alle fühlen, wie ungenügend unsere Instruktionszeit uns zugemessen ist, veräumen wir daher keine Gelegenheit, unser Wissen und unsere Kenntnisse zu bereichern. Bei diesem Anlasse möchten wir auch besonders auf den Reklurs hinweisen, welcher letzter Tage hier eröffnet wurde und der nicht so leicht wieder unter so günstigen Bedingungen und geboten sein könnte, wie diesmal.

Ueber die letztjährige Thätigkeit der Offiziers-Gesellschaft haben wir bereits in Nr. 48 der Militär-Ztg. berichtet. Wir wünschen sehr, nächstes Jahr wieder eine Reihe solcher gediegener Vorträge verzeichnen zu können. Bereits hat der neue Vorstand, bestehend aus den Herren Stabschym. C. Balthasar, Präsident, Schützenmajor G. Imfeld, Vizepräsident, und Lieut. J. Schmid, Aktuar und Kassier, ein reichhaltiges Programm entworfen und sind von verschiedenen Seiten schon Vorträge zugesichert.

Waadt. Der Große Rath behandelte am 17. den Kommissionsbericht über die Motion Roulet betreffend die Aufhebung der gemeinbeweisen Militärlübungen der Rekruten. Diese Uebungen, sagte der Berichterstatter Greylez, sind noch ein Ueberrest aus den Zeiten, wo der Kanton Waadt sich viel darauf zu gute that, den Beginn seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch ein

System militärischer Ausbildung seiner Bürger zu kräftigen. Heute ist diese Art von Instruktion überflüssig geworden, da die Ausbildung der Rekruten dieselbe zur Genüge erfeset. Zudem ist das Exercitium in den Depots (Gemeinden) langweilig, ungenügend, die Reglemente ändern sehr oft und die Dorfdrümmelster (Commis d'exercices) lassen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten viel zu wünschen übrig. Es sei deshalb zweckmäßig, dieses System militärischen Unterrichts aufzuheben. Dieser Unterricht wird jedem jungen Bürger während zwei Jahren vor seiner Rekrutierung an sechs Sommersonntagen früh Morgens ertheilt und beschränkt sich auf die Elemente der Soldaten- und Pelotonschule. Die Motion Roulet, welche auf Abschaffung dieser Uebungen hinfielet, wurde mit dem Berichte des Referenten in empfehlendem Sinne dem Staatsrath zur Prüfung überwiesen.

A u s l a n d.

Preußen. Der General-Feldmarschall Graf von Roon wird, in Rücksicht auf seinen kranken Gesundheitszustand und auf sein wiederholtes Gesuch, von der Stellung als Kriegsminister entbunden und mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Derselbe bleibt Chef des Ostpreussischen Füsilier-Regiments Nr. 33 und soll auch in der Anciennetäts-Liste der Armee fortgeführt werden.

Der Generalleutnant und Staatsminister v. Kameke, zweiter Chef der Armee-Verwaltung etc., wird, unter Befassung à la suite des Ingenieurs-Korps, zum Kriegsminister ernannt.

Frankreich. (Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen.) Die gesetzlichen Vorschriften der französischen Regierung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen in Frankreich sind folgende:

Jedes Gesuch um Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr muß nach dem Gesetz vom 13. Brumaire des Jahres VII auf gestempelttem Papier eingereicht werden und enthalten: Die Herkunft der Waffen, ihre Zahl, ihre Art, die Bezeichnung der Modelle (soweit dies möglich ist), ihren Bestimmungsort; und ferner, für die Durchfuhr: die französischen Eingangsbüreau und die Ausgangsbüreau;

für die Einfuhr: die Eingangsbüreau; für die Ausfuhr: die Ausgangsbüreau.

Dem Handel mit Kriegswaffen (Ein- oder Ausfuhr in Transit, Importation oder Exportation) sind geöffnet: Lille, Valenciennes, Beaumont, Givet, Longwy, Nancy, Belfort, St. Mihiel, Bellegarde, Nancy, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Rouen, Le Havre, Boulogne, Paris, Lyon.

Dem Waffenerport in Transit sind geöffnet: St. Nazaire, Dunkirchen, Hendaye.

Infolge von Ein-, Aus- und Durchfuhr dürfen Kriegswaffen in einem Niederlagehause angenommen werden: zu Marseille, Bordeaux, Nantes, Le Havre, Rouen, Boulogne, Paris und Lyon. Kriegswaffen in Transit bloß dürfen in einem Niederlagehause angenommen werden: zu Dunkirchen und St. Nazaire.

Als Kriegswaffen gelten: Laffetirte Geschüße, einzelne Laffeten, Schießpulver, Patronen und Munition jeder Art, Patronen ohne Projektil, Zündkapseln, Granaten, Bomben, Kartätschen, Kugeln.

Die Angabe der in den Patronen enthaltenen Pulverladung ist unerläßlich.

Als Kriegswaffe werden nicht bezeichnet: die Kugelzicher, die Kugelmodel, die Schaftbölder für Gewehre und Pistolen, die Kartätschkugeln, die Bleikugeln.

Militär-Instruktoren.

Die Stelle eines Oberinstruktors der Infanterie für den Kanton Schaffhausen, sowie die Stelle zweier Instruktoren I. Klasse und zweier Instruktoren II. Klasse sind für die Dauer eines Jahres neu zu besetzen.

Die Befordlungen für diese Stellen sind folgende:
Für den Oberinstruktor Fr. 800 und Fr. 8 Tageslohn;
Für die Instruktoren I. Klasse Fr. 200 und Fr. 7 Tageslohn;
Für die Instruktoren II. Klasse Fr. 200 und Fr. 6 Tageslohn;
nebst reglementarischer Verpflegung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 10. Dezember d. J. schriftlich an die Militär-Direktion dahier einzureichen.

Schaffhausen, den 19. November 1873.

Die Kanzlei des Regierungsrathes:
Meyer, Staatschreiber.